- 5. 1. Liegt in dem ohne Zustimmung des Patentinhabers vorgenommenen Berkanfe eines Rezeptes, welches die wesentlichen Bestandteile eines patentierten Bersahrens enthält, eine Patentverletzung, insbesondere dann, wenn das Rezept ins Ausland verkauft wird?
  - 2. Besteht eine Pflicht ber Rechnungelegung über ben aus einer Batentberletung gezogenen Gewinn?
- I. Civilsenat. Urt. v. 7. März 1900 i. S. T. (Kl.) w. Sch. (Bekl.). Rep. I. 459/99.
  - L Landgericht Stutigart.
  - II. Oberlandesgericht bafelbfi.

In biefer Sache wurde Widerklage auf Schadensersat und Rechnungslegung erhoben wegen angeblicher Verletzung eines bem Beklagten zustehenden Patentes Nr. 32083. Dieses Patent war Gegenstand einer Nichtigkeitsklage gewesen und vom Reichsgerichte auf folgenden Patentanspruch eingeschränkt worden:

"Das Gefamtverfahren,

- a) auf den in den Beispielen der Patentschrift mitgeteilten Wegen, bezw. unter Substitution von Glycerin an die Stelle der dort genannten Alfohole neue harzartige Körper zu gewinnen, diese Körper im Bakunn durch Destillation bei 240°—350° in weichere und härtere harzartige Körper zu scheiben, und
- b) die so gewonnenen Körper nach den zur Zeit der Patentanmeldung bekannten Wethoden zu Lacken und Firnissen mit atherischen und setten Ölen mit Kohlenwasserstoffen oder Alkoholen zu verarbeiten."

Die Beklagte stückte ihre Ansprüche barauf, daß der Kläger ein Rezept, welches den Kern des durch das Patent geschützten Ersindungszedankens enthalten, an eine große Anzahl von inländischen und aussländischen Lacksabrikanten verkauft habe. Das Landgericht wies die Widerklage ab, indem es annahm, daß in dem Verkause des Rezeptes erst eine Gesährdung, aber noch keine Verletung des Patentes liege, wogegen das Oberlandesgericht zwar die Abweisung der Widerklage hinsichtlich des Anspruches auf Rechnungslegung bestätigte, jedoch den Anspruch auf Schadensersatz für dem Grunde nach gerechtsertigt ersklärte. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, der Revision des Beklagten dagegen stattgegeben, aus solgenden

Gründen:

"1. Was zunächst die Revisions des Klägers und Widerbeklagten anlangt, so erweist sich dieselbe als nicht begründet. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Widerbeklagte durch die Feilbietung und käusliche Verwertung des Versahrens zur Herstellung von Harzsäurrestern, wie es in dem Rezepte vom 4. Mai. 1893 beschrieben ist, in das dem Widerkläger mit Wirkung vom 25. September 1884 ab erteilte und durch das reichsgerichtliche Urteil vom 27. Juni 1891 beschränkte Patent Nr. 32083 rechtswidrig eingegriffen und die dem Widerkläger auf Grund dieses Patentes zustehenden Verechtigungen verletzt hat." (Es folgt eine Ausführung über die Tragweite des

Batentes.) . . . "Es ift ben Ausführungen bes Berufungsgerichtes barüber allenthalben beizutreten, daß das Rezept bes Revisionsklägers unter Berricht auf eigene Ruthaten und unter Berricht auf die Wiedergabe ber vollkommeneren Geftaltung, welche fich aus bem Patent Nr. 32083 Beispiel a bezüglich ber Abscheidung ber weicheren und flüchtigeren Bestandieile bes Kolophoniums und des weiteren Erhitens unter Druck ergiebt, bem in biefem Beispiel wiedergegebenen Berfahren entnommen ist, daß biefes fo eingeschränkte Berfahren por ber Unmeldung bes Batentes nicht bekannt war und auf einem Erfindungsgebanken beruht. hat der Revisionskläger also bas patentierte Berfahren, wenn auch in einer weniger volltommenen Geftalt, als fie in bem patentierten Gesamtverfahren enthalten ift, benutt, fo hat er fich, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, einer Batentverletung schuldig gemacht. Nun ift aber bem Berufungsgerichte auch barin beizutreten, bag bei einem patentierten Berfahren ein "Inverfehrbringen und Feilhalten" barin zu erblicken ift, daß ein Unberechtigter innerhalb ber Schutfrift bas Rezept eines ihm durch bie Patentidrift bekannt geworbenen Berfahrens, um es gewerblich ju verwerten, an Interessenten gegen Entgelt weitergiebt. handelt, maßt fich die gewerbliche Berwertung eines Erfinderrechtes an, beffen ausschließliche Rutung innerhalb ber Schutfrift nach bem Willen bes Gesetes ausschließlich und unverfürzt bem Erfinder justehen soll als Gegenleistung für die der Offentlickleit zu gute kommende Offenbarung bes Erfindungsgebantens. Denn in bemfelben Dage, in welchem es bem Wiberkläger gelang, bas Rezept gegen Entgelt an Dritte weiterzugeben, wurde bem Erfinder bie Möglichkeit entzogen, bas ihm zustehende Ausschließungsrecht burch Erteilung von Licenzen gewerblich zu verwerten, wie bies in bem Urteile bes erkennenben Senates vom 11. Mai 1898 in Sachen H. w. B., Rep. I. 111/98, veröffentlicht bei Seuffert, Archiv Bb. 54 S. 48, bes weiteren bargelegt ift. Allerdings erstreckt fich bas beutsche Patent in seiner Wirksamkeit nur auf bas Reichsgebiet. Licenzen zur Ausnutzung bes im Deutschen Reiche patentierten Verfahrens im Auslande konnte ber Revisionsbeklagte mit ber Wirksamkeit, daß er baburch ben Licengträgern etwas erlaubt hatte, mas ihnen ohne die Licens verboten gewesen ware, also nicht erteilen. Und ebensowenig würden die Ausländer für die Rundgebung eines Verfahrens, welches durch eine deutsche

Batentschrift bereits offenbart war, dann geneigt gewesen sein, dem Revisionsbeklagten ein Entgelt zu bezahlen, wenn ihnen für ihre Verson bie beutsche Patentschrift vorher bekannt geworben ware. Allein biese Erwägung schließt die Annahme nicht aus, daß fich ber Rlager einer Batentverletzung gemäß 6 35 bes Batentgeletzes ichulbig gemacht hat. wenn er im Inlande ober vom Inlande aus an Ausländer bas Rezept über ein ihm angeblich zur Verfügung stehendes Verfahren gegen Entgelt mitteilte, während er thatsächlich das Rezent aus bem entnahm, mas bem Beflagten im Inlande als beffen geiftiges Gigentum geschütt war. Er benutte bamit bas geiftige Gigentum bes Beklagten widerrechtlich zu eigenem Borteil und muß den baburch entzogenen Gewinn bem Bellagten herausgeben, da sich, wie von biesem Senat wiederholt erkannt ift, eine solche Gewinnziehung als ein dem Batentinhaber zugefügter Bermögensschabe wohl auffassen läkt." (Es wird sobann hingewiesen auf die Reststellung bes Berufungsgerichtes. baß ber Rläger die ihm nachgewiesene Verletzung bes Batentes wiffentlich ober minbestens grob fahrlässig begangen habe.)

... "2. Dagegen erscheint die Revision des Widerklägers als begründet. Der Widerkläger beschwert sich barüber, daß das Berufungsgericht bemienigen Teile seines Wiberklagantrages, in welchem er von dem Widerbeklagten Rechnungslegung über die aus der Berwertung des Batentes Rr. 32083 gezogenen Einnahmen forberte, nicht stattgegeben und nicht auch in diesem Punkte das die Widerklage abweisende landgerichtliche Urteil abgeändert hat. Diese Beschwerde ist gerechtsertigt. Denn mit dem Sate des Berufungsgerichtes, daß von einer Berpflichtung bes Wiberbeklagten zur Rechnungslegung über seine Einnahmen nicht die Rede sein könne, wenn die Schabensersatforberung auf bem Delitt ber Patentverlegung beruhe, läßt sich ber bezügliche Ansvruch bes Wiberklägers nicht erledigen. Zwar ift, wie auch bas Berufungsgericht annimmt, bavon auszugeben, bag für bie Frage, unter welchen Voraussetzungen bem Patentinhaber aus einer Batentverletung ein Entichädigungsrecht erwächft, der & 35 des Batentgesehes ausschließlich maßgebend, und neben dieser reichsgesetzlichen Bestimmung für die Anwendung landesrechtlicher Rormen über die Entschähigungspflicht fein Raum ift. Allein es ift rechtsirrtumlich. wenn hieraus die Schluffolgerung gezogen wird, daß ein Unspruch des Verletten auf Rechnungslegung nicht stattfinden könne. Fällt,

wie vom Reichsgericht angenommen wird, der Gewinn, welchen der Kläger durch gewerbliche Verwertung des dem Beklagten patentierten Versahrens bezogen hat, unter den Begriff des Schadens, dessen Sersah der Beklagte nach § 35 des Patentgesetes fordern kann, so ist nicht ausgeschlossen, bezüglich der Hilfsmittel, welche dem Beklagten zur Erlangung einer Kenntnis von der Höhe des vom Beklagten gezogenen Gewinnes dienlich sind, die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes anzuwenden. Das gemeine Recht,

vgl. l. 6 § 3 (l. 5 § 5) Dig. de neg. gest. 3, 5; Windscheid, Panbektenrecht § 431 Anm. 15; Dernburg, Panbekten § 123 Ziff. 1, läßt benjenigen, welcher wissentlich fremdes Vermögen als eigenes beshandelte, wie einen Geschäftsführer haften, der fremde Geschäfte geswinnsüchtig für sich besorgte. Daraus ergiebt sich, daß derselbe auf Rechnungslegung über den auf diese Weise rechtswidrig gezogenen Gewinn haftet.

Das Reichsoberhandelsgericht hat in den Urteilen vom 27. Januar 1874 (Entsch. dess. Bb. 12 S. 169) und vom 13. September 1877 (ebenda Bb. 22 S. 338 sig.) eine aus derartiger Geschäftsführung solgende Pflicht zur Rechnungslegung bei Veranstaltungen unbefugten Nachdruckes anerkannt, und es ist nicht abzusehen, warum derselbe Grundsat nicht bei erwiesenen Eingriffen in Patentrechte, begangen durch rechtswidrige Verwertung derselben, Anwendung sinden sollte.

Auch nach ben Grundsagen bes Bürgerlichen Gesethuches würde bem Wiberbeklagten gemäß §§ 687 Abs. 2, 681 und 666 bie Pflicht zur Rechnungslegung obliegen." . . .